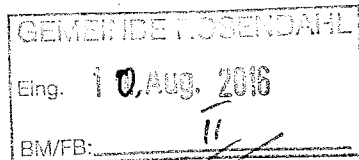




Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Gemeinde Rosendahl
Bauamt
z. Hd. Schlüter
Postfach 1109

48713 Rosendahl



Hausanschrift: Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld
Postanschrift: 48651 Coesfeld
Abteilung: 01 - Büro des Landrates
Geschäftszeichen:
Auskunft: Frau Stöhler
Raum: Nr. 136, Gebäude 1
Telefon-Durchwahl: 02541 / 18-9111
Telefon-Vermittlung: 02541 / 18-0
Telefax: 02541 / 18-9198
E-Mail: Martina.Stoehler@kreis-coesfeld.de
Internet: www.kreis-coesfeld.de

Datum: 09.08.2016

Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Schlee“ im Ortsteil Holtwick

Hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Schlüter,

zur Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung:

Zur Beurteilung der auf das Plangebiet einwirkenden Geruchsimmissionen benachbarter landwirtschaftlicher Tierhaltungsbetriebe wurde durch das Büro Richters & Hüls eine geruchstechnische Berechnung (Gutachten Nr. G-1478-04 vom 13.07.2015) auf der Grundlage der Geruchsimmissionsrichtlinie erstellt.

Diese weist bis auf eine geringe Fläche im Westen die Einhaltung des Immissionswertes von 0,10 im Plangebiet aus. Gegen die geringfügigen Überschreitungen des zuvor genannten Immissionswertes im Westen werden aus den Belangen des **Immissionsschutzes** keine Bedenken erhoben, da sie sich im Übergangsbereich zum landwirtschaftliche genutzten Außenbereich befinden und eine gewisse Ortsüblichkeit vorliegt.

Zur Beurteilung von Lärmimmissionen der nördlich gelegenen beiden Gewerbebetriebe ist ebenfalls vom Büro Richters & Hüls eine lärmtechnische Prognose Gutachten Nr. L-4411-01 vom 23.12.2015) berechnet worden. Auf der Grundlage dieser Berechnung werden aus den Belangen des **Immissionsschutzes** ebenfalls gegen das Planvorhaben keine Bedenken angemeldet.

Hinweis:

Die zuvor genannte lärmtechnische Berechnung beinhaltet ebenfalls Berechnungen zum Straßenverkehrslärm. Hierzu liegt eine Zuständigkeit der Unteren

Konten der Kreiskasse Coesfeld:

Sparkasse Westmünsterland

IBAN DE54 4015 4530 0059 0013 70
BIC WELADE33WXXX

VR-Bank Westmünsterland eG

IBAN DE68 4286 1387 5114 9606 00
BIC GENODEM1BOB

Postbank Dortmund

IBAN DE67 4401 0046 0001 9294 60
BIC PBNKDEFF

Sie erreichen uns ...

Mo. – Do. 8.30 – 12.00 Uhr
und 14.00 – 16.00 Uhr
Fr. 8.30 – 12.00 Uhr
und nach Terminabsprache

Immissionsschutzbehörde des Kreises Coesfeld nicht vor. Zuständig hierfür ist der jeweilige Straßenbaulastträger.

Der Aufgabenbereich **Niederschlagswasserbeseitigung** erklärt, dass das Vorhaben vorab nicht mit dieser abgestimmt wurde.

Eine abschließende Stellungnahme kann daher erst nach Vorlage eines konkreten Entwässerungsentwurfes abgegeben werden, der im Rahmen der erforderlichen wasserrechtlichen Verfahren gemäß §§ 58 I LWG (Kanalnetzanzeige Niederschlagswasser) und 8 WHG (Gewässerbenutzung / Niederschlagswassereinleitung) eingereicht werden sollte.

Die **Untere Landschaftsbehörde**, dass der Planungsraum innerhalb des rechtskräftigen Landschaftsplans Rosendahl liegt, der hier großflächig das Landschaftsschutzgebiet Nr. 2.2.01 Holtwick festsetzt. Mit Rechtskraft des Bebauungsplanes weicht der Landschaftsplan mit seinen Festsetzungen auf die Außengrenze des Bebauungsplanes zurück.

Für den artenschutzrechtlich betroffenen Steinkauz kann eine geeignete CEF-Ausgleichsmaßnahme nördlich der Schleestraße hergerichtet werden, die gleichzeitig für den erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleich (Versiegelungsausgleich) angerechnet werden kann. Bei einer Aufwertung um 2 Biotopwertpunkte (BWP) pro m² durch Extensivierung von Grünland und Pflanzung von Obstbäumen ergäben sich für die Fläche 14.460 BWP, wodurch der Gesamtbedarf von 30.370 BWP rechnerisch auf 15.910 BWP reduziert wird. Die Fläche ist grundbuchlich zu sichern.

Die CEF-Ausgleichsmaßnahme muss vor Beginn der einleitenden Rodungsarbeiten im Plangebiet umgesetzt sein. Alle Gehölzarbeiten sind zur Vermeidung von Artenschutzkonflikten außerhalb der Brutzeit im Winterhalbjahr von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

Die **Brandschutzdienststelle** stimmt zu, wenn die hiermit vorgeschlagenen Bedingungen, Auflagen und Hinweise berücksichtigt werden:

Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist gem. DVGW-Regelwerk „Arbeitsblatt W 405“ Abschnitt 5 i.V.m. Tabelle 1 des z.g. Arbeitsblattes für allgemeine Wohngebiete (WA) mit 3 Vollgeschossen und einer kleinen Gefahr der Brandausbreitung eine Löschwassermenge von 48 m³/h für eine Löschzeit von 2 Stunden erforderlich.

Die zur Löschwasserentnahme erforderlichen Hydranten sind gem. DVGW-Regelwerk „Arbeitsblatt W 331“ anzuordnen.

Die übrigen Fachdienste erheben keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Stöhr

Stöhler

Beschluss des Rates vom 15.12.2016 zur Stellungnahme des Kreises Coesfeld vom 09.08.2016 bezüglich der Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Schlee“ im Ortsteil Holtwick

Anlage IV zur SV IX/499

Immissionsschutz:

Der Hinweis, dass hinsichtlich der Gutachten zu den auf das Plangebiet einwirkenden Geruchs- und Gewerbelärmimmissionen keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass der Kreis Coesfeld keine Zuständigkeit bzgl. Straßenverkehrslärmimmissionen besitzt, wird zur Kenntnis genommen.

Niederschlagswasserbeseitigung:

Der Hinweis des Aufgabenbereichs Niederschlagswasserbeseitigung, dass eine Stellungnahme erst bei Vorlage eines Entwurfes eines Entwässerungskonzeptes für die zur Umsetzung des Vorhabens erforderlichen wasserrechtlichen Verfahren gem. § 57 LWG abgegeben werden kann, wird zur Kenntnis genommen.

Untere Landschaftsbehörde:

Der Hinweis, dass sich das Plangebiet im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Rosendahl befindet, der hier großflächig Landschaftsschutzgebiet festsetzt, jedoch mit Rechtskraft des Bebauungsplanes auf die Außengrenzen des Plangebietes zurücktritt, wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis, dass die artenschutzrechtlich erforderliche Ausgleichsfläche auch für den ökologischen Ausgleich genutzt werden kann, wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung zum Bebauungsplan wurde dies berücksichtigt.

Der Hinweis, dass die geplante CEF-Ausgleichsmaßnahme vor den ersten Rodungsarbeiten im Plangebiet umgesetzt sein muss, wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis, dass die Gehölzfällarbeiten außerhalb der Brutzeit im Winterhalbjahr durchzuführen sind, wird zur Kenntnis genommen.

Brandschutzdienststelle:

Der Hinweis auf die im Plangebiet erforderlichen Löschwassermengen wird zur Kenntnis genommen. Die Löschwasserversorgung soll vorrangig über die nördlich am Waldweg gelegene Zisterne mit einem Fassungsvermögen von 400 cbm sichergestellt werden.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.